

1.3 Rundfunk, Räte und Repräsentation im digitalen Medienraum

Christoph Bieber

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk befindet sich seit den 1990er-Jahren im digitalen Transformationsprozess – das geschieht für Außenstehende mal mehr, mal weniger sichtbar. Mit kontinuierlich wachsenden Mediatheken, populären Online-Auftritten einzelner Sendeformate, unzähligen Livestreams jenseits der TV- und Hörfunkprogramme oder dem jungen Content-Netzwerk funk ist dies aufseiten der Programmentwicklung und -gestaltung schon lange zu erkennen. Nahezu im Verborgenen vollzieht sich dagegen die gesellschaftliche Repräsentation und Beteiligung in den sogenannten Aufsichtsgremien von ARD, ZDF und dem Deutschlandradio – doch auch hier ist eine Transformation, eine Anpassung an die Gegebenheiten einer digitalen Medienumgebung notwendig. Die rechtliche und soziale „Einbettung“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die vielfältigen Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Repräsentation und Beteiligung des Publikums im Umfeld der Sendeanstalten ist über Jahrzehnte hinweg gewachsen und in einem komplizierten Regelwerk dokumentiert. Es ist auch für Expert:innen schwierig, angesichts einer föderal differenzierten Rundfunk- und Mediengesetzgebung den Überblick zu behalten – darüber hinaus sind einige Aspekte der öffentlich-rechtlichen Konstellation noch kaum wissenschaftlich untersucht. Dazu zählt unter anderem auch der Bereich der Gremienaufsicht in den verschiedenen Organisationen des Mediensystems, systematisch vergleichende Studien etwa zu Besetzung, Arbeitsweise, Entscheidungen oder der inner-organisationellen Arbeitsteilung von Rundfunk- oder Fernsehräten sind bislang die Ausnahme. Auch in den vielen Diskussionen um eine zukunftsfähige Weiterentwicklung öffentlich-rechtlicher Medien oder auch im „offiziellen“ Prozess zur Strukturentwicklung spielen die Aufsichtsgremien allenfalls eine Nebenrolle. Es überrascht insofern nicht, dass die Thematik im Rahmen des Beteiligungsprojekts #meinfernsehen2021 in der ersten Befragungsrunde unter der Rubrik „Was noch?“ einsortiert wurde – zu prominent sind die versendeten öffentlich-rechtlichen Inhalte, zu präsent die Kontroverse um deren öffentliche Akzeptanz. Unter den Bedingungen der Digitalisierung führt die nachgeordnete Auseinandersetzung mit einem wesentlichen

„Feature“ der demokratischen Medienordnung in Deutschland zu erheblichen Problemen – denn gerade eine Veränderung und Aktualisierung der Beteiligungsstrukturen in den Aufsichtsgremien weisen ein erhebliches Innovationspotenzial für die künftige Entwicklung öffentlich-rechtlicher Strukturen auf.

1. „Gremien“ im Online-Verfahren

Auch im Verlauf des Beteiligungsprojekts #meinfernsehen2021 standen Fragen nach der Rolle und den Perspektiven der Gremien¹ nicht im Vordergrund des Interesses der Teilnehmer:innen. In der ersten Diskussionsphase haben einige Kommentare den (angeblich) zu starken Einfluss insbesondere von Politik und Kirchen kritisiert, eine ausgewogenere Besetzung gewünscht sowie eine größere Aufgeschlossenheit gegenüber Neuerungen gefordert. Damit folgen die Eingaben im Großen und Ganzen den öffentlich geführten Debatten über Zusammensetzung und Zukunftsfähigkeit der Aufsichtsgremien, ohne spezifisch neue Diskussionspunkte einzuführen. Das ist insofern verständlich, als dass die Arbeit der Rundfunk-, Fernseh- und Hörfunkräte zwar durchaus öffentlich stattfindet, jedoch weit weniger Aufmerksamkeit erhält als die programmliche Tätigkeit der Sender oder öffentliche Äußerungen des hauptamtlichen Führungspersonals. Die regelmäßig stattfindenden Gremiensitzungen sind weitestgehend für die Öffentlichkeit zugänglich und werden i.d.R. auf den Online-Präsenzen der Sendeanstalten dokumentiert (vgl. www.wdr-rundfunkrat.de; www.zdf.de/zdfunternehmen/zdf-fernsehrat-funktion-vorsitz-und-mitglieder-10

1 Unter dem Begriff der „Gremien“ werden die verschiedenen, in den entsprechenden Gesetzen verankerten Aufsichtsbehörden der Rundfunkunternehmen ARD, ZDF und Deutschlandradio zusammengefasst. Je nach Zugehörigkeit werden diese Körperschaften als „Rundfunkrat“ (bei den Landesrundfunkanstalten innerhalb der ARD sowie beim Auslandssender Deutsche Welle), „Fernsehrat“ (ZDF) oder „Hörfunkrat“ (Deutschlandradio) bezeichnet. Die Regelungen für die personelle Zusammensetzung dieser Gremien sind in den jeweiligen Landesmediengesetzen, dem ZDF- und dem Deutschlandradio-Staatsvertrag niedergelegt. Als weitere Aufsichtsgremien fungieren die jeweiligen Verwaltungsräte, die insbesondere die geschäftlichen Aktivitäten der Senderleitungen begleiten und überwachen. Im Bereich der ARD existieren darüber hinaus „Gremien zweiter Ordnung“, die einen Austausch und die Kooperation zwischen den insgesamt neun Rundfunkräten gewährleisten.

0.html).² Wichtige Entscheidungen oder personelle Entwicklungen kommunizieren die Räte proaktiv, häufig in Form von Pressemitteilungen, die Nutzung sozialer Medien für die Berichterstattung zur Gremienarbeit findet allenfalls kursorisch oder durch einzelne Gremienmitglieder statt, nur selten in Form einer „institutionellen“ Medienpräsenz.³

Auch wenn die Arbeit der Aufsichtsgremien nicht immer leicht nachzuvollziehen ist, so stellen die Räte für den am öffentlich-rechtlichen Mediensystem interessierten Teil der Öffentlichkeit durchaus eine relevante Projektionsfläche dar – das zeigt sich etwa in den noch immer sehr zahlreichen Zuschauer- und Hörer:innen-Zuschriften, die von den Geschäftsstellen der ARD-Rundfunkräte oder des ZDF-Fernsehrates bearbeitet werden müssen.⁴ In den vergangenen Jahren haben sich darüber hinaus Akteure wie die „Ständige Publikumskonferenz“ formiert, die via Internet als Sammelstelle und Katalysator für kritische Zuschauerreaktionen fungieren (vgl. <https://publikumskonferenz.de/blog>).⁵ Obwohl nicht immer Klarheit darüber herrscht, wie die Aufsichtsgremien arbeiten, was genau die thematischen Schwerpunkte ihrer Arbeit sind, und in welcher Beziehung sie zu den Sendeanstalten stehen, so drücken die Ergebnisse der dritten Befragungsphase von #meinfernsehen2021 einen starken Reform- und Änderungswunsch der Teilnehmer:innen aus. Die Aussage, „Die Zusammensetzung, Auswahl und Arbeitsweise der Rundfunkräte soll reformiert werden“, löste mit 82 Stimmen das stärkste Echo in dieser Abstimmungsrunde aus. Mit 98 Prozent Zustimmung fiel die Beantwortung zudem eindeutiger aus als bei allen anderen Fragen der dritten Phase.

Mit Blick auf die Antworten wird deutlich, dass aus Sicht der Bürger:innen nicht bei allen Sendern die Zusammensetzung der Räte heutigen Anforderungen entspreche, insbesondere in puncto Diversität und der Be-

2 Vgl. stellvertretend die Website des WDR-Rundfunkrats (wdr-rundfunkrat.de) sowie des ZDF-Fernsehrats (zdf.de/zdfunternehmen/zdf-fernsehrat-funktion-vorsitz-und-mitglieder-100.html).

3 Ein Beispiel zur „institutionellen“ Kommunikation in sozialen Medien bietet der Account @ZDFfernsehrat. Vgl. dazu auch die Blog-Reihe „Neues aus dem Fernsehrat“ von Leonhard Dobusch für Netzpolitik.org (<https://netzpolitik.org/tag/neues-aus-dem-fernsehrat/>) oder die Gespräche „Herr Rundfunkrat fragt Herrn Fernsehrat“ für Übermedien (<https://uebermedien.de/17122/herr-wdr-rundfunkrat-fragt-herrn-zdf-fernsehrat/>).

4 Auch hier liegen keine systematischen und/oder vergleichenden Untersuchungen zur Nutzung dieses Feedback-Formates vor. Der Autor des Beitrags war selbst von 2013 bis 2017 Mitglied im Rundfunkrat des WDR und hatte in dieser Zeit regelmäßig Einsicht in die entsprechenden Kommunikationsvorgänge.

5 Vgl. insbesondere die Website <https://publikumskonferenz.de/blog>.

rücksichtigung benachteiligter Gruppen (arme, behinderte, alte Menschen; Frauen; religiöse Minderheiten). Hinter solchen Kommentaren ist der Wunsch nach einer verbesserten Abbildung der Gesamtgesellschaft zu erkennen – der prinzipiell längst umgesetzt ist. Denn genau darüber verständigen sich die Parlamente stets im Vorfeld der Aktualisierung der Landesmediengesetze, zum Beispiel werden in § 15 des WDR-Gesetzes oder in § 21 des ZDF-Staatsvertrags die Vertretung gesellschaftlicher Gruppen detailliert geregelt. Die genaue Ausgestaltung der Repräsentation ist – natürlich – politisch umstritten und führt nach Wahlen auch regelmäßig zu Anpassungen. Die Abbildung der gesellschaftlichen Vielfalt ist grundsätzlich in die Mediengesetzgebung eingeschrieben und unterliegt den Dynamiken des politischen Wettbewerbs. Nichtsdestotrotz sollte die konkrete Ausgestaltung dieser Vielfaltsverpflichtung angesichts gesellschaftlicher und technologischer Herausforderungen überdacht werden (vgl. dazu den Abschnitt 2 dieses Beitrags). Zudem äußert sich Kritik an der eigentlichen Gremienarbeit, oftmals seien die Räte zu groß und daher kaum arbeitsfähig, auch wird eine Amtszeitbeschränkung empfohlen. Des Weiteren finden sich Vorschläge für eine Veränderung des Bestellungsverfahrens, hieran sollten Beitragspflichtige direkt beteiligt werden – eine kritische Debatte, ob dann durch eine geringe Wahlbeteiligung ein Legitimitätsdefizit der gewählten Mitglieder entstehe, entwickelte sich jedoch nicht. Der Wunsch nach mehr aktiver Teilhabe an den Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks spiegelt sich auch in der Anregung eines Diskussions- und Bewertungsportals über die konkrete Arbeit der Rundfunkanbieter wider. Ähnlich wie beim Projekt #meinfernsehen2021 sollten über einen Rückkanal alle Beitragszahler:innen die Möglichkeit zu einem kritischen Dialog über die Qualität öffentlich-rechtlicher Angebote erhalten. Auch hier fehlt eine abwägende Diskussion über Vor- und Nachteile einer solchen Lösung, die aus zahlreichen Beteiligungsprojekten bekannt sind: Die besondere Form der Online-Partizipation begünstigt bestimmte Bevölkerungsgruppen und schließt andere Gruppen tendenziell aus der Debatte aus.

Grundsätzlich zeigen die Eingaben im Partizipationsverfahren den Wunsch nach einer stärkeren und unmittelbaren Einbettung der Bürger:innen in Diskussionen mit und über öffentlich-rechtliche Medienangebote – wahlweise unmittelbar im Austausch mit Verantwortlichen oder vermittelt über eine „zentrale“ Bürgerinitiative. Die Debatte um die Stärkung der Beziehung von Sendeanstalten und Publikum wird in unterschiedlichen Foren bereits geführt, erreicht aber nicht immer die breitere Öffentlichkeit. So tragen Fokusgruppen als Instrument schon lange zur redaktionellen Weiterentwicklung von Sendeformaten bei, es werden in

Hackathons neue Medienformate entwickelt oder Zuschauer:innen testen im „Userlab“ des WDR digitale Anwendungen noch vor deren endgültiger Fertigstellung. Auch Konsultationen im Stile der bei der BBC erprobten „audience councils“ sind in Deutschland kein Fremdwort mehr. Das große Interesse an einer Diskussion über die künftige Rolle der Aufsichtsgremien im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zeigt einerseits, dass es eine hohe Bereitschaft zur Mitwirkung im Publikum gibt – andererseits ist der Kenntnisstand über die tatsächlichen Aktivitäten der Räte, ihre gesetzlich geregelte gesellschaftliche Verankerung sowie bereits vorhandene innovative Ansätze als mindestens lückenhaft zu beschreiben.

2. Reformbedarf und Reformansätze

Einer allgemeinen Aufbruchsstimmung in Richtung Digitalisierung bei den öffentlich-rechtlichen Medienanbietern zum Trotz funktionieren Organe wie Rundfunk-, Fernseh- oder Hörfunkrat größtenteils noch so wie bei ihrer Einführung vor mehreren Jahrzehnten – nur wenig lässt auf eine institutionelle Anpassung an die neuen Herausforderungen schließen. Dabei hat die technologische Entwicklung der vergangenen zwei Jahrzehnte zu einer grundsätzlich veränderten Dynamik der Inhaltsentwicklung und -distribution geführt – die verkürzten Produktionszyklen crossmedialer Inhalte erfordern demnach neue Formen der Gremienbehandlung und -kontrolle. Die im Laufe der vergangenen Jahrzehnte entstandenen Strukturen der Aufsichtsgremien können auf die digital beschleunigte Innovationsdynamik nicht mehr angemessen reagieren. Ein prominentes Beispiel dafür ist die gemeinsam von ARD und ZDF angebotene Plattform funk – für dieses „joint venture“ existiert kein eigenständiges Aufsichtsgremium. Gerade hier hätte es Spielraum für Experimente gegeben – wenn doch das digitale „Content-Netzwerk“ ausdrücklich nicht als linearer Sender konzipiert wurde, hätten parallel auch neue Formen einer „Content-Aufsicht“ erprobt werden können. Durch die beschleunigte Produktion von Inhalten und deren unmittelbarer, nicht in ein traditionelles „Programmschema“ eingebundenen Bereitstellung auf diversen digitalen Plattformen entstehen völlig neue Herausforderungen für eine Gremienkontrolle. Außerdem bestehen direkte Möglichkeiten zur Akzeptanzmessung durch die Nutzer, aus denen Anpassungen des Formats (oder dessen Absetzung) folgen können – mitunter in einem Zeitraum, der kürzer ist als der Abstand zwischen zwei Sitzungen des SWR-Rundfunkrats, der als Gremium der federführenden Sendeanstalt eine Art „Erstverantwortung“ für die Aufsicht hat. Das Beispiel funk zeigt in verdichteter Form eine Problematik auf, die

künftig für alle Sendeanstalten immer deutlicher spürbar wird: Die Digitalisierung verändert nachhaltig Inhalte, Arbeitsroutinen, Nutzungsprozesse und schließlich auch das Publikum der öffentlich-rechtlichen Medienangebote. Auf diese Entwicklung braucht es Antworten nicht nur seitens der Sendeanstalten, sondern auch auf der Ebene der Gremienaufsicht.

Ein „natürlicher“ Ansatzpunkt für eine Reaktion auf solche Herausforderungen sind die regelmäßigen Novellen der jeweiligen Mediengesetze, in denen wesentliche Aufgaben und Funktionen der Sendeanstalten und eben auch die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien geregelt sind. Insbesondere nach Regierungswechseln geraten diese Gesetze in den Fokus, sodass nicht selten neue medienpolitische Impulse für Veränderung sorgen können. Am Beispiel der Neufassung des WDR-Gesetzes aus dem Jahr 2021 sollen nachfolgend einige Defizite und Lösungsansätze aufgezeigt werden – die dort erkennbaren Regeln finden sich in ähnlicher Weise auch in anderen Rundfunkgesetzen und sollen hier stellvertretend für die übrigen Regelungspakete kommentiert werden.⁶

Die Zusammensetzung des WDR-Rundfunkrats ist in § 15 des WDR-Gesetzes festgelegt, in der aktuell gültigen Fassung von 2021 umfasst der Rundfunkrat 55 Mitglieder, die über drei Bewerbungspfade⁷ rekrutiert werden: Nach Absatz 2 werden 13 Mitglieder durch den Landtag benannt, Absatz 3 sieht die Entsendung von 37 Mitgliedern durch im Gesetz festgeschriebene gesellschaftliche Gruppen vor. Absatz 4 regelt die Entsendung von weiteren 5 Mitgliedern aus gesellschaftlichen Gruppen, die sich beim Landtag um ein Mandat bewerben können. Bis 2021 waren 7 solcher „Wahl-Mandate“ vorgesehen, darüber hinaus bestand die Möglichkeit einer „Zuwahl“ von zwei Vertreter:innen direkt durch den Rundfunkrat – diese sogenannten „Bürgermandate“ wurden in der Neufassung des WDR-Gesetzes gestrichen. Bei einem Blick auf die Besetzungspraxis fällt auf, dass gerade dort, wo durch Initiativ-Bewerbungen von Organisationen (beim Landtag) oder interessierten Bürger:innen (beim Rundfunkrat) eine Steige-

6 Grundlage für die nachfolgenden Überlegungen ist eine Stellungnahme des Autors zum Gesetzentwurf der Landesregierung in einer Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien im Landtag Nordrhein-Westfalen zum WDR-Gesetz am 18.3.2021 (19. Rundfunkänderungsgesetz, Drucksache 17/12307).

7 Der Weg in die Gremien ist in den diversen Rundfunkgesetzen und Staatsverträgen unterschiedlich geregelt, grundsätzlich gibt es jedoch starke Ähnlichkeiten. Das Vielfaltsgebot führt zu i.d.R. differenzierten Auflistungen von Entsendeorganisationen, die in unregelmäßigen Abständen parlamentarisch diskutiert und ggf. überarbeitet werden. Abweichende Regeln im Nominierungsprozess wie die Zuwahl von Mitgliedern durch die Aufsichtsgremien stellen Ausnahmen dar.

rung „gesellschaftlicher Vielfalt“ zu erwarten wäre, Einschränkungen vorgenommen wurden.

In seiner Richtungsentscheidung vom 25.03.2014 hatte das Bundesverfassungsgericht die Frage nach der „Vielfalt“ innerhalb der Gremien der Rundfunkaufsicht thematisiert. Die Zahl der Vertreter:innen „der unmittelbaren Staats- und Parteienseite“⁸ dürfe nicht zu hoch sein, um die „Staatsferne“ der Aufsichtsgremien zu gewährleisten. Die Regelungen des WDR-Gesetzes genügen zwar den durch das Bundesverfassungsgericht formulierten Ansprüchen, doch ist zu erkennen, dass der Zugang für gesellschaftliche Gruppen durch die o.g. Einschränkungen relativ zu den Vertreter:innen der sogenannten „Staatsbank“ erschwert worden ist. Hier ist insbesondere auf den Verzicht der beiden „Bürgermandate“ zu verweisen, die einen besonderen Diversitätsfaktor in den Rundfunkrat hätten einbringen können. Ein solcher Eingriff hat weitere Konsequenzen – denn gerade über derartige Individualmandate könnten auch Personen mit Expertise im Digitalbereich in die Aufsichtsgremien gelangen.

Denn mit Blick auf die im WDR-Gesetz benannten „gesellschaftlichen Gruppen“ fällt auf, dass nur wenige Entsendeorganisationen mit einem expliziten Digitalbezug gelistet sind.⁹ Die Rekrutierung von Expertise aus diesem Bereich ist jedoch unerlässlich, um die Sendeanstalten in der Phase der digitalen Transformation begleiten und unterstützen zu können. Professionelle Nutzergemeinschaften organisieren sich – mit Ausnahme der Digitalwirtschaftsverbände wie BITKOM oder eco – allerdings kaum noch als klassische Interessenvertretung, viel stärker findet ein Austausch in informellen Netzwerken oder im Rahmen von „communities of practice“ statt. Dies gilt im Besonderen für jüngere Menschen, die sich professionell in digitalen Medienumgebungen bewegen (z. B. als Influencer:in, Gründer:in oder Software-Entwickler:in). Daher erschwert eine ersatzlose Streichung von „Bürgermandaten“ gleich zwei wichtigen Gesellschaftsbereichen den Zugang in die Aufsichtsgremien: jungen Menschen und

8 Gemeint ist damit die Summe der Vertreter:innen von Land und ggf. Bund, der Parteien, der kommunalen Spitzenverbände und aus den Berufs-, Industrie- und Handelskammern. Diese Gruppe von Ratsmitgliedern wird gelegentlich auch als „Staatsbank“ bezeichnet.

9 Dies sind nach § 15 Abs. 3 an Position 20. Bitkom-Bundesverband e.V./eco e.V.; Pos. 26. Film u. Medienverband/Filmbüro NW/AG Dokumentarfilm; Pos. 33. DJV/Gewerkschaft der Journalist:innen; 34. Gewerkschaft ver.di/FG Medien, Dt. Journalist:innen Union). Hierbei handelt es sich zudem um „geteilte“ Mandate, d.h. die Vertreter der jeweiligen Gruppen rotieren und sind jeweils nur für einen Teil der Amtszeit des Rundfunkrates aktiv.

Menschen mit ausgeprägter Digital-Expertise. Künftig sollte daher die Abbildung gesellschaftlicher Vielfalt insbesondere mit einer Stärkung der Repräsentation von Vertreter:innen aus diesen beiden Gruppen gekoppelt werden.

Zur Schließung dieser Repräsentationslücke gibt es bislang nur wenige Ansatzpunkte. Der ZDF-Fernsehrat nennt in § 21 des ZDF-Staatsvertrags immerhin die Bereiche „Digitales“ (Abs. 1 q) bb)) und „Internet“ (Abs. 1 q) cc)). Die Entsendung der Vertreter:innen liegt dabei jedoch jeweils in der Hand eines Bundeslandes. Auf einen konkreten Personalvorschlag haben sich in Berlin („Digitales“) die Vereine Chaos Computer Club (CCC), D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt e.V., eco – Verband der Internetwirtschaft und media:net berlinbrandenburg e.V. geeinigt. In Bayern („Internet“) wurde das Nominierungsrecht direkt an den Branchenverband BITKOM delegiert.

Die Praxis des neuen WDR-Gesetzes verengt den Zugang für „digital-affine“ Personen auf das Bewerbungsverfahren für entsprechende „gesellschaftliche Gruppen“ beim Landtag nach § 15 Absatz 4. Doch genau hier greift dann die bereits beschriebene Problematik der „Organisationsmüdigkeit“ potenzieller digitaler Interessenvertreter:innen. Jenseits von BITKOM und eco finden sich nur wenige Beispiele für entsprechende Organisationen (z. B. Bundesverband für Digitale Wirtschaft (BVDW); Bundesverband Influencer Marketing e.V. (BVIM); Verband Community Management e.V. (BVCM); WikiMedia e.V.; FairTube e.V.; Freischreiber e.V.; Freifunk e.V.). Unklar ist hier zudem die regionale Differenzierung der meist noch jungen Organisationen, die nicht in allen Bundesländern gleichermaßen verankert sind.

Allerdings gäbe es noch weitere, durchaus naheliegende Möglichkeiten: So könnten etwa die Landtagsfraktionen einen Teil ihres nach § 15 Absatz 3 verfügbaren Kontingents an Personen aus den genannten Gruppen übertragen. Möglich wäre dies evtl. durch die Nominierung von Vertreter:innen der Jugendorganisationen oder aus den sogenannten „Netzvereinen“, die den Parteien nahestehen (z. B. D-64, Cnetz, Load e.V.). Denkbar wäre hier auch eine koordinierte Vergabe durch eine gemeinsame Selbstverpflichtung der Fraktionen als Entsendeorganisationen. Eine Alternative bildet auch die öffentliche Ausschreibung von durch die Fraktionen zu besetzenden Posten, wie es 2013 zum Beispiel durch die seinerzeit im Landtag vertretene Piratenpartei praktiziert wurde.

3. Ausblick

Es ist klar, dass die künftige Gestaltung des Besetzungsprozesses der Aufsichtsgremien sowie deren konkrete Arbeitspraxis einer digitalen Modernisierung bedarf. Die technologische Entwicklung verschiebt das Angebotsprofil der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter unweigerlich weg von den traditionellen Formaten der Massenmedien hin zu neuartigen Angebots- und Nutzungsstrukturen im Umfeld digitaler Plattformen. Die Einrichtung der Content-Plattform funk hat einen Innovationsraum eröffnet, der auch zur Weiterentwicklung einer zeitgemäßen Gremien- und Aufsichtsstruktur genutzt werden kann. In den Sendeanstalten selbst gibt es auch jenseits von funk längst sehr gute Beispiele dafür, wie sich ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk in der digitalen Medienwelt präsentieren und entwickeln kann: Der „Innovation Hub“ als offene Experimentierfläche für Sendeformate im WDR, die gemeinsam von BR und SWR gegründete Softwarefirma „PUB – Public Value Technologies“ oder die Entwicklungseinheit SPIN für nonlineare Doku-Formate sind solche Wegweiser in eine andere, interaktive, digitale Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Um mit dieser Entwicklung Schritt halten zu können, müssen sich die Aufsichtsgremien viel stärker als bisher mit solchen Innovationssprüngen beschäftigen. Dazu bedarf es nicht nur einer entsprechend veränderten (und verjüngten) Zusammensetzung der Räte, sondern auch anderer Arbeitsschwerpunkte und -routinen. Zumeist stehen Digitalisierungsfragen in den Fachausschüssen noch zu selten auf der Tagesordnung, die Thematik wird meist nur „mitbearbeitet“, reine Digitalausschüsse sind bislang eine Seltenheit.¹⁰

Es bedarf daher der Impulse aus zwei Richtungen. Zum einen müssen die landespolitischen Akteure der Medienpolitik dafür Sorge tragen, dass die Zugangsregeln für die Aufsichtsgremien der digitalen Medienentwicklung angepasst werden. Diese Veränderungen der jeweiligen Rundfunkgesetze bzw. Staatsverträge sind unausweichlich, um eine zeitgemäße Gremienkontrolle zu erreichen. Zum anderen müssen sich die gewählten Vertreter:innen in den Räten offensiv den Herausforderungen der Digitalisierung stellen und ihre Arbeit modernisieren. Unterstützt werden muss diese digitale Transformation der Aufsichtsgremien in den Leitungsebe-

10 Digitalthemen werden in den meisten Fällen als Teilthema in übergreifenden (Haupt-)Ausschüssen behandelt. Hinweise auf eine allmähliche Fokussierung liefern die „Telemedienausschüsse“ von MDR, RBB, SR und ZDF, der „Ausschuss für Telemedien und mediale Innovation“ (HR), oder der „Ausschuss für Zukunftsfragen und Telemedien“ (Radio Bremen).

nen der Sendeanstalten, die über Infrastruktur und personelle Ressourcen verfügen. Und schließlich bedarf es engagierter Bürger:innen mit der entsprechenden Digital-Expertise, die sich auf die oftmals mühsame Gremienarbeit einlassen. Erst durch ein produktives Zusammenwirken dieser Faktoren wird sich eine digitale Zukunft der Rundfunkaufsicht entfalten können.